

---

## Vereinsstatuten Familienkooperation Oberland

### I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen **Familienkooperation Oberland** besteht mit Sitz in **Frutigen** ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 **Zweck** der Familienkooperation Oberland ist die Erbringung bedarfsorientierter, massgeschneiderter sozialpädagogischer Dienstleistungen mit dem Ziel der grösstmöglichen Selbstständigkeit für Kinder, Jugendliche und Familien aus der Region. Der Verein verfolgt damit einen öffentlichen Zweck.

Der Verein kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 2a Die Familienkooperation Oberland ist 365 Tage und 24 Stunden am Tag erreichbar und kann Interventionen innerhalb weniger Stunden organisieren.

Art. 2b Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Art. 3 Mitglieder können natürliche (Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft) und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Art. 4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung bleibt das Mitglied ausgeschlossen.

### III. Mittel

Art. 5 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Eigeneträge aus Erlösen

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Weitere Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Leistungspauschalen des Kantons für die im Leistungsvertrag vereinbarten Leistungen
- Eltern- und Versorgerbeiträgen
- individuellen Kostengutsprachen
- Betriebsbeiträgen des Bundesamtes für Justiz

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des laufenden Jahres statt. Es ist auch möglich die Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes,
- b) Wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichen Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall innert 60 Tagen nach Gesuchseingang stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Traktandenliste hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Bis 10 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge zu den traktandierten Geschäften einreichen. Wahlvorschläge sind jederzeit möglich.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Erlass der Statuten sowie der Teil- und / oder Totalrevision
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- h) Genehmigung von Verträgen für den Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- j) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern

- Art. 11 a) An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Entsendung einer Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern niemand einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
- c) Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- d) Der / Die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der / die Präsident/in den Stichentscheid.
- e) Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.
- f) Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- h) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

b) Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in sowie aus mindestens 4 weitere Personen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des/der Präsident/in konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Organisationsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Sozialpädagogik
- c) Finanzen
- d) Bau
- e) Behördenvertretung der Gemeinde Frutigen
- f) Recht

Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der / Die Präsident/in stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- Aufsicht über den Gesamtbetrieb
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Erstellung des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung der Organisationsleitung
- Die Regelung des Aufgabengebietes der Organisationsleitung (Genehmigung der Stellenbeschreibung der Organisationsleitung)
- Der Abschluss von Leistungsverträgen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben
- Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind: die Präsidentin/der Präsident, die / der Ressortverantwortliche Finanzen und die Organisationsleitung.

Art. 15 Der Vorstand ist befugt, die Lösung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen und wenn notwendig dafür Aussenstehende beizuziehen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Einsetzungsbeschluss umschrieben.

Art. 16 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten leitet der / die Vizepräsident/in die Vorstandssitzung. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Der/Die Vorsitzende hat den Stichtscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

c) Revisionsstelle

Art. 17 Eine unabhängige und zugelassene Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung des Betriebes und Vereins.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital aus dem Tätigkeitsbereich des Leistungsvertrags einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet.

Art. 19 Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 20 Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2022 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2021.

Verein Familienkooperation Oberland